





52 5h

EDICT

Daß von nun an

Denen Wittvern

erlaubet seyn solle;

nach Ablauf eines Viertel Jahres
von dem Tage

des Absterbens ihrer Frauen
an zurechnen,

Sich wiederum zu verheyrathen;

In Ansehung

Derer Wittwen

aber,

es bey der Verfassung, daß Selbige

vor Verlauff Drey Viertel Jahre
nicht wieder heyrathen können/
verbleiben solle.

De Dato Berlin, den 26ten Julii 1747.

Halberstadt,

gedruckt bey dem Königl. Preussischen Regierungs- Buchdrucker
Nicolaus Martin Langen.



Herr **F**riederich von
Gottes Gnaden **K**önig
in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Kämmerer und Churfürst, Souverainer und Ober-
ster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Ora-
nien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft
Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Sa-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
Leckenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu
Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda &c. &c. Thun

Shun kund, und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von uns bemercket worden, daß durch die bisherige Verfassung, wornach ein Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tode seiner Frauen an zurechnen, zur zweyten Ehe nicht schreiten darff, ohne zuvor deshalb Dispensation zu suchen, sehr viele Inconvenientzien entstanden, und insonderheit der Landmann, dadurch in seiner Wirthschaft und Nahrung nicht nur merklich behindert, sondern verschiedentlich gang und gar zurück gesezet worden; Daß Wir aus Landes: Väterlicher Huld und Gnade, und zur Conservation unserer Unterthanen hierunter eine Aenderung zu treffen resolviret haben.

Wir setzen und ordnen nehmlich hiermit und Krafft dieses als ein beständiges Gesetz, daß von nun an, einem jeglichen Wittwer, weß Standes er auch sey, erlaubet seyn und frey stehen solle, nach Verfließung eines Viertel Jahres oder dreyer Monathe von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen an zurechnen, sich wiederum anderweitig zu verheyrathen, ohne dazu besondere Dispensation zu suchen oder nöthig zu haben, jedoch dergestalt und also, daß er nach der bisherigen Verfassung vor Vollziehung der anderweiten Ehe, mit seinen Kindern erster Ehe sich gänglich auseinander setzen und Richtigkeit machen müsse: In Ansehung derer Wittwen aber, belassen Wir es derer beandten Ursachen halber bey der Gesetzmäßigen Verfassung, daß solche wenigstens
unter

unter einer Zeit von Drey Viertel Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürfen: Und befehlen übrigens unsern sämtlichen Regierungen und Consistoriis, auch respective unserm Officio Fisci, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten, und darüber gebührend zuhalten, und solches nicht nur gewöhnlichermassen publiciren, sondern auch von denen Cangeln in unsern gesamten Landen ablesen zu lassen. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 26ten Julii 1747.

Friedrich.



L. v. Brand. G. D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.

Kg 2962 40



Sb.

V018





52 57

EDICT

Daß von nun an

Denen Wittnern

erlaubt seyn solle,

nach Ablauf eines Vierte

von dem Tage

des Absterbens ihrer

an zurechnen,

Sich wiederum zu verheyren

In Ansehung

Derer Witt

aber,

es bey der Verfassung, daß Sell

vor Verlauff Drey Vierte

nicht wieder heyrrathen kön

verbleiben solle.

De Dato Berlin, den 26ten Juli

Halberstadt,

gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Regierungs
Nicolaus Martin Langen.

